

RS Vwgh 1988/1/21 87/02/0076

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.01.1988

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VwGG §26 Abs1 lit a;

VwGG §26 Abs1 Z1;

ZustG §17 Abs3;

Rechtssatz

Bei einer Zustellung zu eigenen Händen kann der Empfänger bereits durch die Verständigung vom erfolglosen ersten Zustellversuch und die Aufforderung, in der für die Vornahme des 2. Zustellversuches bestimmten Zeit zur Annahme des Schriftstückes anwesend zu sein, Kenntnis davon erlangen, dass ihm ein behördliches Schriftstück zugestellt werden soll; auf die tatsächliche Kenntnis kommt es dabei nicht an. (Hinweis auf E vom 25.6.1986, 85/11/0245, 29.1.1987, 86/02/0157).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987020076.X01

Im RIS seit

22.11.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at